



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG

Vorhaben der Ferrero OHG mbH, Michele-Ferrero Straße 1, 35260 Stadtallendorf

Die Ferrero OHG mbH, Michele-Ferrero Straße 1, 35260 Stadtallendorf, beabsichtigt die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Süßwaren am Standort in 35260 Stadtallendorf, Gemarkung Stadtallendorf, Michele-Ferrero-Straße 1, Flur 44, Flurstück 97/5 und 455/10 durch die Modernisierung der Waffelbacköfen der Rocher Linie (Phase 2 und 3).

Für das Vorhaben war nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 13 G zur Änd. des EEG und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 8.5.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 151) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Ob für ein Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht und das Vorhaben damit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, richtet sich nach den § 6 ff UVPG.

Nach Ziffer 7.28.2 (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 t oder mehr Süßwaren oder Sirup je Tag, wenn die Anlage an mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist) der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass nach abschließender Beurteilung unter Einbeziehung der Angaben der Antragstellerin und unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden von dem beantragten Vorhaben sowohl hinsichtlich der Merkmale wie auch der prognostizierten Auswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit sind nicht festzustellen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder von Denkmälern findet nicht

statt. Die in der Umgebung vorkommenden naturschutzrechtlich geschützten Gebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Hinsichtlich des Trinkwasserschutzgebietes „WSG Wohratal-Stadtallendorf“ sind keine erheblichen Beeinträchtigungen ersichtlich.

Schädliche Umweltauswirkungen oder erhebliche Beeinträchtigungen sind im Ergebnis nicht zu erwarten.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen, 25. November 2025

Regierungspräsidium Gießen

Abteilung IV Umwelt

Az.: 1060-43.1-53-a-1860-01-00015#2025-00006